

## Besondere Fördergrundsätze

|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>ESF-Förderperiode</b>   | <b>2014- 2020</b>   |
| <b>ESF-Prioritätsachse</b> | <b>C Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen</b> |
| <b>BAP – Unterfonds</b>    | <b>C 1 Anschlussfähigkeit des lebenslangen Lernens verbessern – Ausbildung für junge Menschen</b>       |

**Die Besonderen Fördergrundsätze gelten im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms 2014 - 2020 für das Land Bremen - Arbeit, Teilhabe, Bildung (BAP)**

Die Besonderen Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Fördergrundsätzen für Förderungen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms 2014-2020 für das Land Bremen - Arbeit, Teilhabe, Bildung (BAP) sowie den jeweils interventionsbezogenen „BAP-Interventionsblättern“ im BAP-Unterfonds C 1 .

### **I. Ziel und Zweck der Förderung**

Im Rahmen des Unterfonds sollen zum einen die Schnittstellen an den Übergängen zwischen Schule und Berufsausbildung sowie beruflicher Weiterbildung optimal flankiert und begleitet werden. Um die Startchancen Jugendlicher und junger Erwachsener bis 25 Jahre gezielt zu unterstützen und zu verbessern, sind unterschiedliche Ansätze geplant:

1. Entsprechend der unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe junger Menschen sollen unterschiedliche Arten der Ausbildung und Ausbildungsabschlüsse ermöglicht werden. Darin eingeschlossen sind Formen der Kombination von Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung, der modularisierten Ausbildung und Ausbildungsabschlüsse gemäß der in einigen Berufsbildern geltenden gestuften Berufsausbildung.
2. In Kooperationen mit der örtlichen Wirtschaft sollen zusätzliche Ausbildungskapazitäten und Ausbildungsplätze im dualen System für Jugendliche und junge Erwachsene, die besonderer Unterstützung bedürfen, gewonnen werden.
3. Ergänzend hierzu ist es geplant, zusätzliche außer- und überbetriebliche Ausbildungskapazitäten bei den arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern, dem berufsbildenden Schulsys-

tem sowie bei den Trägern schulischer Ausbildung zu gewinnen und diese gegebenenfalls mit betrieblichen Angeboten zu kombinieren.

4. Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen in Form einer „Jugendberufsagentur“ ist geplant. Im Rahmen der Zusammenarbeit soll die jeweils notwendige Unterstützung für die jungen Menschen abgestimmt und koordiniert werden und dadurch kein junger Mensch im Übergang von Schule und Beruf verloren gehen. Alle Aufgaben zur beruflichen Orientierung und Beratung, Vermittlung, Akquise, Ausbildungsbegleitung und Abbruchvermeidung sollen zentral unter einem Dach vereint bzw. zentral beauftragt werden.
5. Weitere Ziele des Unterfonds sind Verbesserungen von Zugangschancen und zur Durchlässigkeit, etwa hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Teilleistungen oder der Anschlüsse an das Berufsleben.

Der möglichst bruchlose Übergang der Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorzugsweise in die Berufsausbildung oder – falls dies nicht möglich ist - in das Berufsleben ist im Unterfonds C 1 von zentraler Bedeutung. Damit sollen für alle jungen Menschen im Bundesland Bremen chancenreiche Zugänge zu Ausbildung und Berufsleben ermöglicht und unnötige Warteschleifen im Übergangssystem vermieden werden.

Eine weitere Zielsetzung im Unterfonds ist zum anderen die Förderung des lebenslangen Lernens durch Maßnahmen zur Alphabetisierung, Grundbildung und Sprachförderung. Die Maßnahmen sollen zur Steigerung der gleichberechtigten und eigenverantwortlichen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beitragen und weiterführende Schritte hin zur beruflichen Entwicklung ermöglichen. Die Förderung ist vor diesem Hintergrund nicht auf junge Menschen bis 25 Jahre beschränkt, in der auf die Zielsetzung bezogenen BAP-Intervention können nähere Festlegungen zum Alter und Status der Zielgruppe getroffen werden.

## **II. Gegenstand der Förderung**

Im Unterfonds C 1 werden überwiegend Projekte und Maßnahmen gefördert, die den Übergang junger Menschen, vorzugsweise in die Berufsausbildung, oder – falls dies nicht möglich ist - in das Berufsleben optimal vorbereiten, einleiten, begleiten und verstetigen, sowie zur Gewinnung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten und Ausbildungsplätze beitragen. Im Unterfonds werden zudem Projekte und Maßnahmen gefördert, die durch Elemente der Grundbildung einen Beitrag zur persönlichen und beruflichen Entwicklung leisten. Hierfür sind die folgenden förderbaren Interventionen vorgesehen:

- **Ausbildungssicherung:**

- Maßnahmen, die zur Integration junger Menschen mit schlechten Startchancen in die betriebliche Ausbildung beitragen,
- Maßnahmen, die zur Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsplätze beitragen,
- Maßnahmen, die das Angebot an schulischen und außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen erhöhen,
- Maßnahmen, die zur Kombinationen von betrieblicher und außer- oder überbetrieblicher Ausbildung beitragen,
- Maßnahmen, die über eine verlängerte Ausbildungsdauer in betriebliche Ausbildung führen,
- Maßnahmen, die über modularisierte Abschnitte einen Ausbildungsabschluss ermöglichen,

- Maßnahmen, die nach einer 2-jährigen Ausbildung zum anschlussfähigen Ausbildungsabschluss führen.
- **Unterstützung von Jugendberufsagenturen**
- **Maßnahmen zum Coaching von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden**
- **Maßnahmen zur Grundbildung und zur Sprachförderung**
- **Weitere flankierende Maßnahmen:**
  - Konzentration von aktivierenden und berufsorientierenden Maßnahmen in einem Förderzentrum
  - Unterstützung des Übergangs schwerbehinderter junger Menschen von geschützten Ausbildungsgängen in reguläre Betriebe.
- **Konzeptentwicklung:**
  - Förderung von besonders innovativen Konzepten und Vorhaben.

Eine im Rahmen der unter den Maßnahmen zur Ausbildungssicherung geplanten Berufsausbildung muss den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) entsprechen und zu einem anerkannten Berufsausbildungsabschluss führen. Der Ausbildungsrahmenplan, welcher der Berufsausbildung zugrunde zu legen ist, soll eine mindestens dreijährige reguläre Ausbildungsdauer vorsehen. Es können auch anschlussfähige Ausbildungen mit einem regulären Ausbildungsabschluss nach 2-jähriger Ausbildung (Stufenausbildungen oder gestufte Ausbildungen) gefördert werden. Ziel ist die Unterstützung von Ausbildungen, die ein existenzsicherndes Einkommen ermöglichen.

Um besonderen Lebensumständen gerecht zu werden, sind unterschiedliche Formen der Teilzeitausbildung entsprechend § 8 BBiG bzw. § 27 HwO möglich.

Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Interventionen wird gegebenenfalls in den - diese „Besonderen Fördergrundsätze“ ergänzenden - „BAP-Interventionsblättern“ dokumentiert.

### **III. Zielgruppen**

Gefördert werden überwiegend Vorhaben und Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre. Besondere Zielgruppen sind dabei junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Frauen. Die Maßnahmen zur Alphabetisierung, Grundbildung und Sprachförderung können sich auch an Personen über 25 Jahren richten. Weitere spezifische Vorgaben für die Zielgruppen sind in den „BAP-Interventionsblättern“ festgelegt.

An den Interventionen des Unterfonds C 1 sollen insgesamt 3.500 junge Menschen teilnehmen, davon mindestens 29% junge Frauen und 40% junge Menschen mit Migrationshintergrund.

### **IV. Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)**

Soweit in den Interventionsblättern nichts anderes bestimmt ist, sind für die Interventionen im Unterfonds C 1 juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sowie Personengesellschaften und eingetragene Kaufleute und Einzelunternehmen, jeweils mit Sitz im Land Bremen, antragsberechtigt.

In den spezifischen „BAP-Interventionsblättern“ können Antragsberechtigungen eingeschränkt, sowie ergänzende Vorgaben, auch Qualitätsmindeststandards, festgelegt werden.

### **V. Projektinhalte**

Die für eine Förderung erforderlichen Projektinhalte werden gegebenenfalls in den spezifischen „BAP- Interventionsblättern“ festgelegt.

#### **VI. Art der Beantragung, Antragsunterlagen**

Die Förderung muss bei der bewilligenden Stelle beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen schriftlich beantragt werden. Die Beantragung von Fördermitteln kann –je nach Interventionsart- auf dem Wege eines Einzelantragsverfahrens, im Rahmen eines Zeitstafelverfahrens oder im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens erfolgen. Das jeweils zu beachtende Verfahren ist in den für die jeweiligen Interventionsarten geltenden BAP- Interventionsblättern festgelegt. Für die Antragstellung, die beizulegenden Unterlagen und den Verwendungsnachweis sind die Vorgaben der bewilligenden Stelle einzuhalten und die bereit gestellten Vordrucke und Formulare zu benutzen.

#### **VII. Art und Höhe der Förderung**

Eine Förderung erfolgt stets als Projektförderung, Art und Höhe der Förderung sind in den für die jeweiligen Interventionsarten geltenden „BAP-Interventionsblättern“ festgelegt.

#### **VIII. Inkrafttreten der Besonderen Fördergrundsätze**

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 26. Januar 2016 in Kraft und gelten bis zum 30. Juni 2021. Sie ersetzen die „Besonderen Fördergrundsätze“ vom 15. September 2014 ab dem Datum des Inkrafttretens.